

INHALT:

- ▼ Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2014 in der Stadt Starnberg
- ▼ Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Stadt Starnberg
- ▼ Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2014

Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht München; Aufstellung der Vorschlagslisten

Im Herbst dieses Jahres werden die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter beim Bayerischen Verwaltungsgericht München für die Amtsperiode 01.04.2015 bis 31.03.2020 neu gewählt. Diese wirken bei verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor den Kammern des Verwaltungsgerichts, die mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt sind, bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie die Berufsrichter mit. Der beim Verwaltungsgericht München zu bildende Wahlausschuss wird aus den Vorschlagslisten der Landkreise und kreisfreien Städte die notwendige Zahl der ehrenamtlichen Richter auswählen.

Um das Amt des ehrenamtlichen Richters kann sich jedermann unter Beachtung der nachfolgenden Punkte möglichst bald, spätestens aber bis zum 31.07.2014, beim Landratsamt Starnberg bewerben. Im Sinne des Art. 21 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG) ist ein Zuwachs des Frauenanteils unter den Bewerbern erwünscht.

I. Persönliche Voraussetzungen:

- 1) Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein.
- 2) Er soll das 25. Lebensjahr vollendet haben und
- 3) er soll seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks des Verwaltungsgerichts München haben (der Gerichtsbezirk entspricht dem Regierungsbezirk Oberbayern).

II. Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen:

- 1) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind,
- 2) Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3) Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen,
- 4) Personen, die nachweisbar nicht die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung einzutreten.

III. Zum Amt des ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

- 1) in Vermögensverfall geraten ist,
- 2) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
- 3) wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

IV. Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden:

- 1) Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2) Richter,
- 3) Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- 4) Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5) Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Wer ein solches Amt anstrebt und seinen Hauptwohnsitz im Landkreis Starnberg hat, kann beim Landratsamt Starnberg

- schriftlich (Postanschrift: Landratsamt Starnberg, Postfach 1460, 82317 Starnberg),
- fernmündlich (Telefon: 081 51/148-321),
- oder per E-Mail (sicherheit-ordnung@LRA-Starnberg.de)

den Bewerbungsbogen hierfür anfordern. Die Anforderung muss dem Landratsamt **bis spätestens 11.07.2014** vorliegen. Interessenten mit dem Hauptwohnsitz außerhalb des Landkreises Starnberg setzen sich bitte mit der für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt bzw. Kreisfreie Stadt) in Verbindung.

Die Bewerber mögen bedenken, dass der Sitzungsdienst anstrengend und zeitaufwändig sein kann und deshalb entsprechende Anforderungen an ihre Gesundheit und zeitliche Verfügbarkeit gestellt werden. Zum ehrenamtlichen Richter berufene Personen müssen damit rechnen, dass sie im Jahr zu etwa zwölf Gerichtssitzungen einberufen werden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet in der Broschüre „Richterliches Ehrenamt beim Verwaltungsgericht“ (www.vgh.bayern.de -> Ehrenamtliche Richter)

Mitteilungen an die Bewerberinnen und Bewerber über den Ausgang des Verfahrens sind voraussichtlich erst Ende 2014/Anfang 2015 möglich, wenn das Bayerische Verwaltungsgericht München über die Auswahl entschieden hat.

Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 06.05.2014 die Teilbaugenehmigung für die Errichtung des Bürgerzentrums Gilching (Aushub und Kellergeschoss) auf dem Grundstück FINr. 1305, Gemarkung Gilching, Pollinger Straße an die Gemeinde Gilching, Rathausstraße 2, 82205 Gilching erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts

erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Verfahrensakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151-148504 im Zimmer 279 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 28.05.2014 die Baugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem

erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Vorgangsakte kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 081 51 / 148 456 im Zimmer 269 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2014

Der Stadtrat der Stadt Starnberg hat mit Beschluss vom 28.04.2014 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 300 % und der Grundsteuer B auf 350 % für das Kalenderjahr 2014 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2013 ergibt sich damit keine Änderung, so dass auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2014 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Messbezüge sich seit der letzten Bescheidserteilung geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 01.09.2005 (BGBl I S. 2676) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2014 in der zuletzt im Kalenderjahr 2013 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2014 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2014 fällig.

Kleinbeträge werden wie folgt fällig: am 15.08.2014, wenn die Jahressteuer 15,00 € nicht übersteigt, am 15.02. und 15.08.2014 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

Für Steuerpflichtige, die von der Zahlungsmöglichkeit in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2014 in einem Betrag am 01.07.2014 fällig.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

21. Ausgabe vom 4. Juni 2014

Seite 2

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändert sich der Messbetrag, werden Änderungsbescheide versandt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen dieselben Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Grundsteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** bei der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Starnberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll

in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Starnberg, 02.06.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nach erfolgter Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Stadtrat der Stadt Starnberg am 28.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt **im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 61.796.500 Euro

und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 29.326.300 Euro ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Wasserwerk sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000 Euro festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Das Landratsamt Starnberg hat die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich geprüft und mit Schreiben vom 28.05.2014 ohne Beanstandungen zurückgegeben. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom

05.06.2014 – 13.06.2014

im Rathaus Starnberg (Stadtkämmerei, Zimmer 110) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan gem. der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Rathaus (Stadtkämmerei, Zimmer 110) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit liegen.

Starnberg, 02.06.2014

Stadt Starnberg – Eva John, Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA –

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg (AWISTA)

Auf Grund des Art. 30 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und § 4 Abs. 8 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in den Gemeinden des Landkreises Starnberg folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Entschädigung der Verbandsräte

1. Die bestellten Verbandsräte, ihre Stellvertreter im Vertretungsfalle, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse pro Sitzung eine angemessene Pauschale in Höhe von 45 €.
2. Die Verbandsräte kraft Amtes erhalten nur Ersatz ihrer Auslagen für Dienstreisen gemäß § 4 Abs. 2.

§ 3 Verdienstausschüttung

1. Neben der Entschädigung nach § 2 wird für jede Sitzung der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Ersatzleistung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 gewährt.
2. Lohn- und Gehaltsempfängerinnen sowie Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten für den durch die Teilnahme an der Sitzung entgangenen Lohn oder das Gehalt in voller Höhe Ersatz. Die Höhe des Verdienstentganges ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Verdienstausschüttung. Sie beträgt für jede angefangene Sitzungsstunde 20 €. Zu den Sitzungsstunden zählen auch je 30 Minuten vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.
4. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung. Wegen der Entschädigungshöhe gilt Absatz 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4 Auslagensatz

1. Ferner werden zu den Entschädigungen nach den §§ 2 und 3 für die Teilnahme an vom Verbandsvorsitzenden genehmigten Veranstaltungen, Erstattungen (Reisekostenvergütungen) nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes geleistet, wie für Beamte der Besoldungsgruppe A 8.

2. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, gelten hierbei die Einschränkungen nach Art. 46 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte.

§ 5

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von brutto 520 €.
2. Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 210 €.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die monatlichen Entschädigungen werden zum jeweils ersten eines Monats ausgezahlt; die übrige Entschädigung wird zum 1. Juli und am Ende des jeweiligen Jahres gezahlt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2014 in Kraft.

Starnberg, 21.05.2014

Abfallwirtschaftsverband Starnberg

Karl Roth, Landrat – Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee für das Jahr 2014

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG und § 14 der Verbandssatzung i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 79.600 €

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.223.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf festgesetzt (Umlagesoll). 0 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 14.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Inning a. Ammersee, 26.05.2014

Zweckverband interkommunaler Gewerbepark Inning/Wörthsee

Bleimaier – Zweckverbandsvorsitzender

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung
- in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

